

PROTOKOLL 11

Definitive Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung - Befreiung der Fähren von der Ausrüstungsverpflichtung für Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus oder vergleichbare Kartenanzeigergeräte (§ 4.07 Nummer 3 Absatz 1)

1. Mit Beschluss 2013-II-16 hat die ZKR die Einführung einer Ausrüstungsverpflichtung für Inland AIS und Inland ECDIS oder vergleichbare Kartenanzeigergeräte beschlossen.
2. Gemäß diesem Beschluss, der am 1. Dezember 2014 in Kraft tritt, sollten nicht frei fahrende Fähren von der Ausrüstungsverpflichtung mit Systemen zur Anzeige elektronischer Karten ausgenommen werden.
3. Zur praktischen Nutzung von Inland AIS Informationen beim Führen eines Schiffes müssen diese auf einer elektronischen Karte dargestellt werden. Da die Anzeige von Karten mit Inland AIS Geräten nicht möglich ist, hat die ZKR die Einführung einer Ausrüstungsverpflichtung mit Inland AIS Geräten und Inland ECDIS Geräten im Informationsmodus (oder vergleichbaren Kartenanzeigergeräten) beschlossen. Dies ermöglicht zum Beispiel eine bessere Planung der Fahrt, da Begegnungen außer Reichweite des Radars vorausgesehen werden können. Zudem können andere Schiffe durch Radar nur lokalisiert werden, wenn keine Hindernisse vorhanden sind. Mit Inland AIS kann die gegenüberliegende Seite eines Hindernisses, zum Beispiel eines Berges, dargestellt werden.

Ein Inland AIS Gerät, das an ein Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus (oder ein vergleichbares Kartenanzeigergerät) angeschlossen ist, stellt somit ein Informationsinstrument dar, das die Sicherheit der Schifffahrt erhöht.

4. Eine Fähre ist in § 1.01 Buchstabe I der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung definiert als „Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr dient und von der zuständigen Behörde als Fähre behandelt wird“.
5. Ausgehend von dieser Definition führt ein Inland ECDIS Gerät (oder ein vergleichbares Kartenanzeigergerät) zu keiner Erhöhung der Sicherheit, da Übersetzfahrten nur eine kurzfristige Planung erfordern. Zudem erscheint eine Unterscheidung zwischen frei fahrenden Fähren und nicht frei fahrenden Fähren nicht gerechtfertigt. Daher wäre eine Änderung des Wortlauts des § 4.07 Nummer 3 Absatz 1, die am 1. Dezember 2014 in Kraft tritt, wünschenswert.
6. Nachfolgend wird das Ergebnis der Evaluierung gemäß den Leitlinien für die verordnungsrechtliche Tätigkeit der ZKR (Beschluss 2008-I-3) dargelegt.

Bedürfnisse, auf welche die vorgeschlagene Änderung eingehen soll

Die Änderung zielt darauf ab, alle Fähren von der Ausrüstungsverpflichtung für Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus oder vergleichbare Kartenanzeigergeräte zu befreien.

Eventuelle Alternativen zur beabsichtigten Änderung

Nach § 4.07 Nummer 3, der am 1. Dezember 2014 in Kraft tritt, sollen lediglich nicht frei fahrende Fähren von der Ausrüstungsverpflichtung für Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus oder vergleichbare Kartenanzeigergeräte ausgenommen werden. Frei fahrende Fähren müssten als mit solchen Geräten ausgerüstet werden.

Folgen dieser Änderung

Durch die Änderung sollen alle Fähren von der Ausrüstungsverpflichtung für Systeme zur Anzeige elektronischer Karten befreit werden. Die Planung von Übersetzfahrten kann somit nur anhand visueller Informationen oder durch Radar erfolgen. In Anbetracht der Dauer solcher Fahrten ist der Einsatz von Radar jedoch ausreichend.

Ein System zur Anzeige elektronischer Karten wäre nur dann von Nutzen, wenn eine Fähre auf einer Strecke verkehrte, auf der ein Hindernis die Reichweite des Radars verringerte. In diesem Fall wäre durch das an das Inland AIS Gerät angeschlossene Kartenanzeigesystem eine bessere Planung der Übersetzfahrt möglich. So könnte der Schiffsführer erkennen, ob sich ein Fahrzeug nähert, das aufgrund des Hindernisses auf dem Radar nicht sichtbar ist. Da dieser Fall nur sehr selten auftritt, erscheint es indes unverhältnismäßig, allen Fähren die Ausrüstung mit einem solchen Gerät vorzuschreiben. Im oben genannten Fall würde die ZKR die Eigentümer von Fähren dennoch ermutigen, ihre Fahrzeuge mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Kartenanzeigegerät auszurüsten.

Damit Fähren für andere Fahrzeuge gut sichtbar sind, müssen sie die Ausrüstungsverpflichtung für Inland AIS Geräte weiterhin erfüllen.

Folgen einer Ablehnung dieser Änderung

Es wäre möglich, auf die Änderung zu verzichten. Dies würde Eigentümern von Fähren jedoch zusätzliche Kosten von rund 400 bis 1500 Euro je Fähre verursachen (Quelle: Beschluss 2013-II-16). Kosten in dieser Höhe sind aufgrund des geringen Zugewinns an Sicherheit nicht gerechtfertigt.

Beschluss

Die Zentralkommission,

auf Vorschlag ihres Polizeiausschusses,

unter Bezugnahme auf ihren Beschluss 2013-II-16, mit dem sie die verbindliche Einführung von Inland AIS und Inland ECDIS oder eines vergleichbaren Kartenanzeigegerätes beschlossen hat,

unter Berücksichtigung, dass die Ausrüstung mit Inland ECDIS Geräten (oder vergleichbaren Kartenanzeigegeräten) bei Fahren zu keiner Erhöhung der Sicherheit führt, da Übersetzfahrten nur eine kurzfristige Planung erfordern,

in der Erwägung, dass bei dieser Ausrüstungsverpflichtung nicht zwischen frei fahrenden und nicht frei fahrenden Fahren unterschieden werden sollte,

beschließt die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführte Änderung des § 4.07 Nummer 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung.

Die in der Anlage enthaltene Änderung gilt ab dem 1. Dezember 2014.

Anlage

Anlage zu Protokoll 11

§ 4.07 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, ausgenommen Fähren, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Kartenanzeigergerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtskarte nutzen.“

PROTOKOLL 12

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung durch eine Anordnung vorübergehender Art - Mindestanforderungen und Empfehlungen an Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus und vergleichbare Kartenanzeigergeräte zur Nutzung von Inland AIS Daten an Bord von Fahrzeugen (§ 4.07 Nr. 3)

1. Mit Beschluss 2013-II-16 hat die ZKR die verbindliche Einführung von Inland AIS sowie Inland ECDIS im Informationsmodus oder eines vergleichbaren Kartenanzeigergeräts beschlossen und gleichzeitig ihren Polizeiausschuss beauftragt, technische Empfehlungen und Mindestanforderungen für Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus und vergleichbare Kartenanzeigergeräte einschließlich ihrer elektronischen Binnenschiffahrtskarten festzulegen. Dabei strebt die ZKR mittelfristig an, dass sich die Leistungsmerkmale beider Gerätetypen angleichen und damit ein Verweis auf vergleichbare Kartenanzeigergeräte entbehrlich wird.
2. Die Arbeitsgruppe RIS hat die Mindestanforderungen und Empfehlungen ausgearbeitet und dabei, soweit wie unter den durch vorgenannten Beschluss gegebenen Randbedingungen möglich, Vorschläge und Hinweise der europäischen Expertengruppe Inland ECDIS berücksichtigt.
3. Die Mindestanforderungen benötigen eine Referenz in den Rheinschiffahrtsordnungen, damit sie rechtsverbindlich werden.
4. Nachfolgend wird das Ergebnis der Evaluierung gemäß den Leitlinien für die verordnungsrechtliche Tätigkeit der ZKR (Beschluss 2008-I-3) dargelegt.

Bedürfnisse, auf welche die vorgeschlagenen Änderungen eingehen sollen

Die „Mindestanforderungen an Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus und vergleichbare Kartenanzeigergeräte zur Nutzung von Inland AIS Daten an Bord von Fahrzeugen“ etablieren eine Reihe technischer Vorschriften für diese Geräte. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wird eine Referenz zu den Mindestanforderungen eingefügt und eine rechtliche Grundlage für diese Vorschriften geschaffen.

Eventuelle Alternativen zu den beabsichtigten Änderungen

Die Mindestanforderungen könnten in die Rheinschiffsuntersuchungsordnung aufgenommen werden. Dies würde die Änderung von zwei Verordnungen notwendig machen, da der Verweis in der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung nicht entfallen könnte.

Folgen dieser Änderungen

Die Folgen der verbindlichen Einführung von Inland AIS sowie Inland ECDIS oder eines vergleichbaren Kartenanzeigergeräts selbst wurden mit Beschluss 2013-II-16 betrachtet und im Rahmen einer Folgenabschätzung untersucht. Die jetzt vorgesehene Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und die anzunehmenden Mindestanforderungen an Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus und vergleichbare Kartenanzeigergeräte zur Nutzung von Inland AIS Daten an Bord von Fahrzeugen bedingen keine Folgen, die über diejenigen in vorgenannter Betrachtung und Abschätzung hinausgehen.

Folgen einer Ablehnung dieser Änderungen

Von Mindestanforderungen und Empfehlungen könnte abgesehen werden. Dies würde jedoch zu Rechtsunsicherheit führen, da dann die Schiffseigner wie die zuständigen Behörden in jedem Einzelfall eine Entscheidung über die technischen Anforderungen an die vorgeschriebenen Ausstattungen treffen müssten. Zudem würde der Nutzen der verbindlichen Einführung von Inland AIS sowie Inland ECDIS oder eines vergleichbaren Kartenanzeigegeräts eingeschränkt und unsichere Verkehrssituationen würden entstehen, da dann nicht auf allen Fahrzeugen die Inland AIS Daten zuverlässig und leicht erkennbar angezeigt werden können.

Beschluss

Die Zentralkommission,

auf Vorschlag ihres Polizeiausschusses,

unter Bezugnahme auf ihren Beschluss 2013-II-16, mit dem sie die verbindliche Einführung von Inland AIS sowie Inland ECDIS oder eines vergleichbaren Kartenanzeigegeräts beschlossen und gleichzeitig ihren Polizeiausschuss beauftragt hat, technische Empfehlungen und Mindestanforderungen für Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus und vergleichbare Kartenanzeigegeräte einschließlich ihrer elektronischen Binnenschifffahrtskarten festzulegen,

in der Erwartung, dass sich ausschließlich Inland ECDIS am Markt etablieren wird,

I

beschließt die Änderung zu § 4.07 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss aufgeführt ist,

II

beschließt den Inhalt der Mindestanforderungen und Empfehlungen an Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus und vergleichbare Kartenanzeigegeräte zur Nutzung von Inland AIS Daten an Bord von Fahrzeugen, die als Anlage zu diesem Beschluss in deutscher, französischer, niederländischer und in englischer Sprache beigefügt sind,

beauftragt ihren Polizeiausschuss, insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts und nach gewonnenen Betriebserfahrungen, die technischen Empfehlungen und Mindestanforderungen fortzuführen; die Arbeitsgruppe RIS soll hierzu in Zusammenarbeit mit den bestehenden europäischen Expertengruppen RIS Vorschläge ausarbeiten.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen gelten vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2017.

Anlage 1: Änderung zu § 4.07 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung durch eine Anordnung vorübergehender Art

Anlage 2: Mindestanforderungen an Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus und vergleichbare Kartenanzeigegeräte zur Nutzung von Inland AIS Daten an Bord von Fahrzeugen

Anlage 1 zu Protokoll 12

Folgender Satz wird dem § 4.07 Nr. 3 angefügt:

„Das Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das vergleichbare Kartenanzeigegerät und die elektronische Binnenschiffahrtkarte müssen den Mindestanforderungen an Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus und vergleichbare Kartenanzeigegeräte zur Nutzung von Inland AIS Daten an Bord von Fahrzeugen (Beschluss 2014-I-12) entsprechen.“

Mindestanforderungen an

Inland ECDIS Geräte
im Informationsmodus und
vergleichbare Kartenanzeigeräte

zur Nutzung von Inland AIS Daten

an Bord von Fahrzeugen

INHALT

	Seite
Vorwort	5
1. Mindestanforderungen und Empfehlungen an die verwendeten elektronischen Binnenschifffahrtskarten	6
2. Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Geräte zur Anzeige elektronischer Binnenschifffahrtskarten	6
3. Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Software zur Anzeige elektronischer Binnenschifffahrtskarten	6

VORWORT

Die ZKR hat mit Beschluss 2013-II-16 eine Ausrüstungs- und Nutzungsverpflichtung von Inland AIS auf dem Rhein ab dem 1. Dezember 2014 eingeführt.

Zeitgleich mit der Einführung von Inland AIS wird die verpflichtende Nutzung von Inland ECDIS Geräten im Informationsmodus oder vergleichbaren Kartenanzeigeräten auf Fahrzeugen¹ festgeschrieben. Das Inland AIS Gerät ist mit dem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus² oder dem vergleichbaren Kartenanzeigerät zu verbinden und es ist eine aktuelle elektronische Binnenschifffahrtkarte zu nutzen.

In vorliegendem Dokument werden die Mindestanforderungen an elektronische Kartenanzeigesysteme bei der schiffsseitigen Nutzung von Inland AIS Daten festgelegt. Darüber hinaus werden Empfehlungen gegeben, die zu einer genaueren und deutlicheren und damit verlässlicheren Anzeige der Inland AIS Daten beitragen. Diese Empfehlungen sind unverbindlich; dennoch rät die ZKR, diese ebenso einzuhalten wie die verbindlichen Mindestanforderungen. Um grundlegende Mindestanforderungen und Empfehlungen zu identifizieren, werden in den nachfolgenden Abschnitten folgende schiffsseitigen Ausrüstungen betrachtet:

- a) die elektronischen Binnenschifffahrtkarten,
- b) die Geräte zur Anzeige elektronischer Binnenschifffahrtkarten,
- c) die Software zur Anzeige elektronischer Binnenschifffahrtkarten.

Es ist zu beachten, dass die zuständigen Behörden gegebenenfalls für *spezielle Anwendungen* über die Mindestanforderungen hinaus gehende, verpflichtende Anforderungen festschreiben können.

Hinweis:

Wenn in diesem Dokument der Ausdruck „elektronisches Kartenanzeigesystem“ verwendet wird, bezieht sich dies

- entweder auf ein „Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus“
- oder ein vergleichbares elektronisches Kartenanzeigerät.

¹ Ausgenommen sind Fähren.

² Der Inland ECDIS Standard unterscheidet zwischen dem Informationsmodus und dem Navigationsmodus. **Informationsmodus** bedeutet die Verwendung des Inland ECDIS nur für Informationszwecke ohne überlagertes Radarbild, **Navigationsmodus** bedeutet die Verwendung von Inland ECDIS beim Steuern des Fahrzeugs mit überlagertem Radarbild.

1. Mindestanforderungen und Empfehlungen an die verwendeten elektronischen Binnenschifffahrtskarten

Mindestanforderungen:

- Die elektronischen Binnenschifffahrtskarten müssen eine präzise Darstellung der Umrisse des Flusses und der Fahrrinne wiedergeben und auf den amtlichen elektronischen Binnenschifffahrtskarten basieren.
- Die elektronischen Binnenschifffahrtskarten müssen im Anzeigesystem an Bord des Fahrzeuges hinterlegt sein.

Empfehlung:

Die neuesten amtlichen ENC¹s sollten verwendet werden.

2. Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Geräte zur Anzeige elektronischer Binnenschifffahrtskarten

Mindestanforderungen:

- Die elektronischen Kartenanzeigergeräte müssen durch eine zuverlässige Kabelverbindung an das Inland AIS Gerät angeschlossen sein.
- Während der Fahrt müssen die Geräte ausschließlich für die Anzeige elektronischer Binnenschifffahrtskarten bestimmt sein.
- Die angezeigten Informationen müssen vom Steuerstand aus gut erkennbar sein.

Empfehlungen:

- Das elektronische Kartenanzeigesystem sollte den geltenden Anforderungen des Inland ECDIS Standards an den Navigationsmodus entsprechen.
- Wenn das Fahrzeug mit einem Inland ECDIS Gerät im Navigationsmodus ausgerüstet ist, sollte für den Informationsmodus ein zusätzliches, eigenständiges elektronisches Kartenanzeigesystem verwendet werden.

3. Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Software zur Anzeige elektronischer Binnenschifffahrtskarten

Mindestanforderungen:

- Die Software muss auf der elektronischen Binnenschifffahrtskarte die korrekte und aktuelle Position des eigenen Fahrzeugs anzeigen.
- Die Software muss auf der elektronischen Binnenschifffahrtskarte die korrekte und aktuelle Position der anderen Fahrzeuge anzeigen.
- Die Software muss die Möglichkeit bieten, die ausführliche Liste der AIS Informationen nach § 4.07 Nummer 4 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung für ein gewähltes Fahrzeug anzuzeigen.

¹ ENC^s: elektronische Binnenschifffahrtskarten.

Empfehlungen:

- Die Software zur Anzeige der elektronischen Binnenschifffahrtskarte sollte den Anforderungen des geltenden Inland ECDIS Standards im Navigationsmodus entsprechen.
- Die Software zur Anzeige der elektronischen Binnenschifffahrtskarte sollte diese so orientieren, dass das Fahrzeug der Wasserstraßenachse folgt.

PROTOKOLL 13

Definitive Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung - Befreiung schwimmender Geräte ohne eigenen Antrieb von der Ausrüstungsverpflichtung für Inland AIS Geräte (§ 4.07 Nummer 1)

1. Mit Beschluss 2013-II-16 hat die ZKR für Fahrzeuge die Einführung einer Ausrüstungsverpflichtung für Inland AIS und Inland ECDIS Geräte oder vergleichbare Kartenanzeigergeräte beschlossen.
2. Ein Fahrzeug ist in § 1.01 Buchstabe a der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung definiert als „ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug und Fähre sowie schwimmendes Gerät und Seeschiff“.
3. Gemäß diesem Beschluss, der am 1. Dezember 2014 in Kraft tritt, sollten mehrere Fahrzeugarten von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, nämlich
 - a) Fahrzeuge von Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
 - b) Kleinfahrzeuge, ausgenommen
 - Polizeifahrzeuge, die mit einem Radargerät ausgerüstet sind, und
 - Fahrzeuge, die ein Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder ein nach dieser Ordnung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen,
 - c) Schubleichter ohne eigenen Antrieb.
4. Das Inland AIS Gerät ist ein System, das aus der Seeschiffahrt stammt und zur automatischen Übertragung der Position von Schiffen sowie anderer sicherheitsrelevanter Daten dient. Es ermöglicht also, andere entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge zu sehen, aber auch selbst gesehen zu werden.
5. Ein schwimmendes Gerät ist in § 1.01 Buchstabe i der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung definiert als „eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die dazu bestimmt ist, auf Wasserstraßen oder in Häfen zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Elevatoren, Hebeböcke, Krane“. Ein schwimmendes Gerät ist in manchen Fällen mit einem eigenen Antrieb ausgerüstet, sodass es sich unabhängig fortbewegen kann, meistens handelt es sich aber um eine Zusammenstellung von Pontons, auf der eine Einrichtung (Kran, Bagger usw.) installiert ist. Solches schwimmendes Gerät ist speziell nach den Bedürfnissen der jeweiligen Baustelle konstruiert. Es verfügt in der Regel über keine Stromversorgung, weshalb der Einbau eines Inland AIS Geräts Schwierigkeiten bereiten würde.
6. Gerade das Fehlen einer elektrischen Anlage hat die ZKR zu der Entscheidung bewogen, Schubleichter ohne eigenen Antrieb im oben genannten Beschluss von der Ausrüstungsverpflichtung für Inland AIS auszunehmen.
7. In Anbetracht dessen erscheint es nicht gerechtfertigt, schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb zur Ausrüstung mit Inland AIS zu verpflichten. Eine Änderung des Wortlauts des § 4.07 Nummer 1, die am 1. Dezember 2014 in Kraft tritt, wäre daher wünschenswert. Zugleich werden schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb auch von der Ausrüstungsverpflichtung für Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus (oder vergleichbare Kartenanzeigergeräte) ausgenommen.
8. Außerdem wurden zur Erleichterung der Verständlichkeit in § 4.07 Nr. 1 Buchstabe b zwei Beistriche eingefügt.
9. Nachfolgend wird das Ergebnis der Evaluierung gemäß den Leitlinien für die verordnungsrechtliche Tätigkeit der ZKR (Beschluss 2008-I-3) dargelegt.

Bedürfnisse, auf welche die vorgeschlagene Änderung eingehen soll

Die Änderung zielt darauf ab, schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb von der Ausrüstungsverpflichtung für Inland AIS und Inland ECDIS Geräte oder vergleichbare Kartenanzeigergeräte zu befreien.

Eventuelle Alternativen zur beabsichtigten Änderung

Nach § 4.07 Nummer 1, der am 1. Dezember 2014 in Kraft tritt, sollen schwimmende Geräte zur Ausrüstung mit Inland AIS und Inland ECDIS Geräten im Informationsmodus oder vergleichbaren Kartenanzeigergeräten verpflichtet werden. Schwimmende Geräte müssten also mit solchen Geräten ausgerüstet werden.

Folgen dieser Änderung

Die Änderung zielt darauf ab, schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb von der Ausrüstungsverpflichtung für Inland AIS und Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus oder vergleichbare Kartenanzeigergeräte zu befreien.

Die Ausrüstung mit Inland AIS oder Inland ECDIS Geräten im Informationsmodus bei schwimmenden Geräten ist aufgrund der fehlenden Stromversorgung nämlich mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden. Die Kehrseite der Medaille ist, dass andere Fahrzeuge schwimmende Geräte nicht auf ihrer elektronischen Karte sehen können, was die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigen kann. Um Abhilfe zu schaffen, kann auf andere Formen der Mitteilung oder Information zurückgegriffen werden (je nach Dauer der Baustelle z. B. Nachrichten für die Binnenschifffahrt, Kennzeichnung durch Tafeln).

Ferner ist zu bedenken, dass diese Änderung lediglich schwimmende Geräte von über 20 m Länge betrifft, da schwimmende Geräte von weniger als 20 m Länge als Kleinfahrzeuge gelten und der Ausrüstungsverpflichtung für Inland AIS und Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus oder vergleichbare Kartenanzeigergeräte gar nicht unterliegen. Auch ohne diese Änderung wären also manche schwimmenden Geräte auf den elektronischen Karten nicht sichtbar.

Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb sind von der Ausrüstungsverpflichtung für Inland AIS und Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus oder vergleichbare Kartenanzeigergeräte selbstverständlich erfasst. Schließlich können sie wie jedes Schiff fahren und müssen daher anhand eines entsprechenden Signals des Inland AIS Gerätes von den anderen Fahrzeugen erkannt werden können.

Folgen einer Ablehnung dieser Änderung

Es wäre möglich, auf die Änderung zu verzichten. Dies würde Eigentümern schwimmender Geräte jedoch zusätzliche Kosten von rund 2.100 bis 4.500 Euro je schwimmendes Gerät verursachen (Quelle: Beschluss 2013-II-16).

Beschluss

Die Zentralkommission,

auf Vorschlag ihres Polizeiausschusses,

unter Bezugnahme auf ihren Beschluss 2013-II-16, mit dem sie die Einführung einer Ausrüstungsverpflichtung für Inland AIS und Inland ECDIS Geräte oder vergleichbare Kartenanzeigeräte beschlossen hat,

unter Berücksichtigung, dass die Ausrüstung mit Inland AIS und Inland ECDIS Geräten (oder vergleichbaren Kartenanzeigeräten) bei schwimmenden Geräten ohne eigenen Antrieb aufgrund fehlender Stromversorgung mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden ist,

in der Erwägung, dass bei dieser Ausrüstungsverpflichtung nicht zwischen Schubleichtern ohne eigenen Antrieb und schwimmenden Geräten ohne eigenen Antrieb unterschieden werden sollte,

beschließt die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführte Änderung des § 4.07 Nummer 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung.

Die in der Anlage enthaltene Änderung gilt ab dem 1. Dezember 2014.

Anlage

Anlage zu Protokoll 13

§ 4.07 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Fahrzeuge müssen mit einem Inland AIS Gerät nach § 7.06 Nummer 3 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgerüstet sein. Das Inland AIS Gerät muss in gutem Betriebszustand sein.

Satz 1 gilt nicht für folgende Fahrzeuge:

- a) Fahrzeuge von Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
- b) Kleinfahrzeuge, ausgenommen
 - Polizeifahrzeuge, die mit einem Radargerät ausgerüstet sind, und
 - Fahrzeuge, die ein Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder ein nach dieser Verordnung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen,
- c) Schubleichter ohne eigenen Antrieb,
- d) schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb.“